

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: Hauptsatzung

Nummer: 038.01.01

vom: 14.07.2014

zuletzt geändert: 09.12.2016

Historie: Fassung vom 14.07.2014, Amtsblatt 29/2014 vom 18.07.2014
1. Änderung am 09.12.2016, Amtsblatt 51/52/2016 vom
23.12.2016

E r s t e S a t z u n g
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Herxheim
vom 08.12.2016

Der Ortsgemeinderat Herxheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim vom 16.07.2014, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 30/2014 vom 25.07.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „Bekanntgaben“ gestrichen.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

2. § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall, sowie für Einzelgewerke bei vom Ortsgemeinderat genehmigten Bauprojekten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 Euro. Der Jahresbeitrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 % gekürzt, wenn das Ortsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Gemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gem. § 38 GemO ausgeschlossen wurde.

4. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „15,00“ durch die Angabe „20,00“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „15,00“ durch die Angabe „20,00“ ersetzt.

Artikel 2

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Herxheim kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Mitteilungsblatt – Amtsblatt – der Verbandsgemeinde Herxheim öffentlich bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim, den 09.12.2016

Gez. Franz-Ludwig Trauth
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, den 09.12.2016

gez.

Franz-Ludwig Trauth
Ortsbürgermeister

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde **H e r x h e i m**

vom 14.07.2014



Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis :

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	2
§ 2 Ortsbezirke	3
§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	5
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister.	7
§ 6 Beigeordnete	8
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....	8
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	9
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten.....	9
§ 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	10
§ 11 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	10
§ 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher.....	11
§ 13 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene	11
§ 14 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	12
§ 15 Inkrafttreten	12

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim.
Darüber hinaus können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.herxheim.de> zusätzlich erfolgen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, Obere Hauptstraße 2 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates Hayna werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel Hauptstr. 84, zwischen Bürgerhaus und Mehrzweckhalle im Ortsbezirk Hayna bekannt gemacht.
- (5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekanntgemacht. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsbeirates Hayna werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich in der Hauptstraße 84 zwischen Bürgerhaus und Mehrzweckhalle im Ortsbezirk Hayna befindet, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

in der Ortsgemeinde Herxheim
am Rathaus der Verbandsgemeinde Herxheim, Obere Hauptstr. 2 (Nordseite),
am Rathaus der Verbandsgemeinde Herxheim, Obere Hauptstr. 2 (Südseite),
im Ortsbezirk Hayna
Hauptstr. 84, zwischen Bürgerhaus und Mehrzweckhalle.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

- (1) Folgender Ortsbezirk wird gebildet:

Ortsbezirk Hayna.

Der Ortsbezirk Hayna umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hayna.

- (2) Der Ortsbeirat Hayna hat 12 Mitglieder.
- (3) Dem Ortsbeirat Hayna werden gem. Eingemeindungsvertrag vom 04.01.1974 folgende auf den Ortsbezirk bezogene Aufgaben übertragen:
- a) Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke,
 - b) Vermietung gemeindeeigener Wohnungen,
 - c) Zulassung von Schaustellern zur „Kirchweih“ und sonstigen Volks- und Straßenfesten,
 - d) Gestaltung des Friedhofes und der sonstigen öffentlichen Anlagen,
 - e) Gestaltung örtlicher Veranstaltungen (z.B. Volkstrauertag, Heimat- und Straßenfeste),
 - f) Regelung zur Benutzung der Räume in öffentlichen Einrichtungen und gemeindeeigenen Gebäuden durch Verbände und Vereine,
 - g) Verwaltung der gemeindeeigenen Gebäude,
 - h) Jagdverpachtung, soweit die Jagdgenossenschaft ihre Rechte und Pflichten auf die Ortsgemeinde übertragen hat,
 - i) Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und Unterhaltung von Wirtschaftswegen.

§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Werksausschuss für die Gemeindewerke Herxheim
(Betriebszweige Elektrizitätswerk und Waldfreibad)
 4. Ausschuss für das Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales
 5. Ausschuss für Bauen und Ortsentwicklung (Bauausschuss)
 6. Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss
 7. Verkehrsausschuss
 8. Ausschuss für Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege (Museum)
 9. Ausschuss für Jugend und Sport
 10. Umlegungsausschuss
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
Abweichend von Satz 1 ergibt sich die Besetzung des Umlegungsausschusses nach der Umlegungsausschussverordnung vom 27.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet:
- Werksausschuss für die Gemeindewerke Herxheim
(Betriebszweige Elektrizitätswerk und Waldfreibad),
 - Ausschuss für das Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales
 - Ausschuss für Bauen und Ortsentwicklung (Bauausschuss),
 - Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss,
 - Verkehrsausschuss,
 - Ausschuss für Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege (Museum),
 - Ausschuss für Jugend und Sport,

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Zum Werksausschuss für die Gemeindewerke Herxheim (Betriebszweige Elektrizitätswerk und Waldfreibad) und zum Ausschuss für das Altenzentrum St. Josef, Seniorenarbeit und Soziales treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €;
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, soweit der Ortsbürgermeister nicht zuständig ist;
 4. Verfügung über Gemeindevermögen ab einer Wertgrenze von über 5.000,00 €, bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €;
 5. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
 6. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 7. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 25.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
 8. Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist:
 - a) außerhalb der Richtlinien über 250,00 € bis 500,00 €,
 - b) nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates ab einem Betrag von 500,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €;
 9. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.;

10. Die Zuteilung gemeindeeigener Bauplätze an Bewerber im Rahmen der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Vergabebedingungen;
11. Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde i. S. d. § 89 A bs. 1 Nr. 1 LPersVG

Die Entscheidung gemäß Abs. 2 Nr. 5 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) Dem **Ausschuss für Bauen und Ortsentwicklung (Bauausschuss)** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der Verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Einzelfall, sowie für Einzelgewerke bei vom Ortsgemeinderat genehmigten Bauprojekten, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
2. Fassadengestaltungen, soweit diese nicht über den Umfang eines einzelnen Geschäfts- bzw. Wohnhauses hinausgehen;
3. Entscheidungen zwecks Anhörung bzw. Hinzuziehung von weiteren Personen und Behörden sowie die Institutionen aller Fachrichtungen im Rahmen des Sanierungsverfahrens;
4. Entscheidung über die Vorbereitung und den Abschluss der Modernisierungsverträge;
5. Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen aufgrund der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Gestaltungssatzungen;
6. Entscheidung hinsichtlich endgültiger Maßnahmen in Zusammenhang mit den Grundsätzen des Sozialplanes;
7. Entscheidung über die Höhe der finanziellen Förderung bei privaten Sanierungsmaßnahmen bis zu einem Förderbetrag von 10.000,00 €.

(4) Dem **Ausschuss für Jugend und Sport** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist:

1. außerhalb von Richtlinien über 250,00 € bis 500,00 €,
2. nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates ab einem Betrag von 500,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €.

- (5) Dem **Land-, Forstwirtschafts- und Umweltausschuss** wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Wirtschaftswegen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall;
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall;
3. Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000,00 €;
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Haupt- und Finanzausschusses;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel:
 - a) außerhalb von Richtlinien bis zu einem Betrag von 250,00 €;
 - b) nach Maßgabe allgemeiner Richtlinien und Grundsätze des Ortsgemeinderates bis zu einem Betrag von 500,00 €;
6. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen;
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden;
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung;
9. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 1. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen beide Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

In den Fällen des § 18 a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine Entschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter wird diese Entschädigung auch gewährt, wenn diese den Umlegungsausschuss bei Einleitungs-, Erörterungs- und Gerichtsterminen vertreten.
- (3) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 10 % gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomAEVO.
- (2) Der Ortsbürgermeister, der gleichzeitig Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist, erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes gem. § 12 Abs. 3 KomAEVO.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden.
- (4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 KomAEVO i. V. m. § 10 Abs. 1. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 1.
- (3) Weitere Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 1.
- (4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 bis 3 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (5) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch den in § 13 Abs. 4 S. 2 KomAEVO festgesetzten Betrag. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (6) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Ortsbürgermeister
bei Veranstaltungen (§ 50 Abs. 2 Satz 7 GemO) oder
bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften
(§ 50 Abs. 3 Satz 2 GemO)
während eines kürzeren Zeitraumes als 2 Stunden vertreten, erhalten als Aufwandsentschädigung 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 3, jedoch mindestens den in § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO festgesetzten Betrag.
- (7) § 7 Abs. 3 bis 6 sowie § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 7 Abs. 3 bis 6 sowie § 10 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 15,00 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Hallenwarte, Brauchtumpfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 8,00 € je volle Stunde.
- (2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 13 Abs. 4 S. 2 KomAEVO. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 21,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (4) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.08.2009 in der Fassung vom 29.08.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt:

76863 Herxheim, 14.07.2014

gez.
Trauth
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Herxheim, 76863 Herxheim, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Herxheim, 14.07.2014

gez.
Trauth
Ortsbürgermeister